

## Newsletter-Recht

### In dieser Ausgabe

---

|  |          |
|--|----------|
| <b>Arbeitsrecht</b> .....  | <b>3</b> |
| BAG: Bereitschaftsdienst und Ruhepausen .....  | 3        |
| BAG: Unterbrechung der Schichtarbeit durch Bereitschaftsdienst.....  | 3        |
| Abmahnung leistungsschwacher Arbeitnehmer .....  | 3        |
| Arbeitnehmeranhörung bei Verdachtskündigung .....  | 4        |
| Kündigung auf Verdacht .....   | 4        |
| Die Wege zur Betriebsrente .....   | 4        |
| Differenzierung bei betrieblicher Altersversorgung zulässig.....   | 5        |
| <b>Gesellschaftsrecht</b> .....  | <b>5</b> |
| OLG München: Musterprotokoll für das vereinfachte Verfahren keine Grundlage für<br>GmbH-Gründung im „normalen“ Verfahren .....                                       | 5        |
| Anforderungen an die Versicherung des Geschäftsführers zum Nichtvorliegen von<br>Bestellungshindernissen.....  | 5        |
| Zur Außenhaftung des atypisch stillen Gesellschafters.....   | 5        |
| Amtslöschung eines Geschäftsführers .....  | 5        |
| GmbH-Umstellung auf Euro nach dem MoMiG .....  | 6        |
| <b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....   | <b>6</b> |
| Wort-/Bildzeichen "hey!" nicht als Marke schutzfähig.....  | 6        |
| <b>Onlinerecht</b> .....   | <b>6</b> |
| BGH: Internethändler muss dem Verbraucher die Hinsendekosten erstatten.....  | 6        |
| Gewinnspiele – Hausverlosung im Internet unzulässig .....  | 6        |
| <b>Wettbewerbsrecht</b> .....  | <b>7</b> |
| Irreführung durch Unterlassen; Informationspflichten - Aktionsware in Supermärkten muss<br>mindestens zwei Tage vorrätig sein .....                                  | 7        |
| BGH: Werbung „Nur heute ohne 19 % Mehrwertsteuer“ zulässig .....   | 7        |
| Irreführung – Irreführende Bezeichnung als „Anerkannter Ausbildungsbetrieb“ .....  | 7        |
| Irreführung – Unvollständige Darstellung von Testergebnissen irreführend .....   | 8        |
| Irreführung; vergleichende Werbung – Telekommunikations-Dienstleister muss bei<br>preisvergleichender Werbung auf unterschiedliche Vertragslaufzeiten hinweisen..... | 8        |
| Irreführung; unzulässige Werbung – Wettbewerbswidrige Werbung für Teppichverkauf mit<br>Nachlass von bis zu 75 % aufgrund „totaler Geschäfts-aufgabe“ .....          | 8        |
| Telekommunikationsrecht; Vertragsrecht – Keine Änderungen von Vertrags-bedingungen<br>allein durch SMS .....   | 9        |
| Unzumutbare Belästigung – Warenlieferung ohne Bestellung .....   | 9        |
| <b>Wirtschaftsrecht</b> .....  | <b>9</b> |
| Jahr drei mit dem neuen Preisklauselgesetz.....  | 9        |
| Neues optionales Online-Meldeverfahren bei Künstlersozialkasse.....  | 10       |
| BGH: Umlage der Verwaltungskosten auf Gewerbemieter .....  | 10       |
| Einordnung eines Internet-Systems-Vertrages als Dienst- oder Werkvertrag.....  | 10       |
| Handelsvertreter: Verlust des Ausgleichsanspruchs bei Vorliegen eines Grundes zur<br>fristlosen Kündigung .....  | 10       |

|   |           |
|---|-----------|
| BGH: Zur Zulässigkeit eines Haftungsausschlusses für Mängel bei eBay .....                      | 11        |
| Gesetze im Internet .....   | 11        |
| Kein Schmerzensgeld bei Spinnen.....  | 11        |
| Lebensmittelkennzeichnung – EU-Parlament lehnt Ampelkennzeichnung von<br>Lebensmitteln ab ..... | 11        |
| Nach-Frist zur Mängelbeseitigung.....   | 12        |
| <b>Veranstaltungen.....</b>   | <b>12</b> |
| „FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“.....  | 12        |
| „FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“.....  | 12        |

## **Arbeitsrecht**

### **BAG: Bereitschaftsdienst und Ruhepausen**

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 16.12.2009 - 5 AZR 157/09 - wie folgt: § 4 S. 1 ArbZG regelt die Mindestdauer gesetzlicher Ruhepausen. Darüber hinausgehend kann der Arbeitgeber unter Beachtung von § 106 GewO längere Ruhepausen anordnen. Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit i.S.v. § 2 Abs. 1 ArbZG und als solche bei der Bestimmung der Mindestdauer gesetzlicher Ruhepausen nach § 4 S. 1 ArbZG zu berücksichtigen.

### **BAG: Unterbrechung der Schichtarbeit durch Bereitschaftsdienst**

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 20.01.2010 - 10 AZR 990/08 wie folgt: Bereitschaftsdienste von drei Stunden am Samstag und vier Stunden 25 Minuten in der Nacht auf Sonn- und Feiertage unterbrechen die für eine Wechselschichtarbeit erforderliche Arbeit „rund um die Uhr“ an allen Tagen der Woche. Eine Wechselschichtzulage ist dann nicht geschuldet.

### **Abmahnung leistungsschwacher Arbeitnehmer**

Bei Minderleistungen des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber eine Abmahnung nur auf das stützen, was er wissen kann. Dies sind die Arbeitsergebnisse und deren erhebliches Zurückbleiben hinter den Leistungen vergleichbarer Arbeitnehmer.

Häufig sehen sich Arbeitgeber nicht in der Lage, ein Beschäftigungsverhältnis mit einem leistungsschwachen Arbeitnehmer fortzusetzen. Wird ein Arbeitnehmer durch schwache Leistungen derart auffällig, dass der Arbeitgeber langfristig die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erwägt, darf allerdings nicht voreilig eine Abmahnung oder gar eine Kündigung ausgesprochen werden.

Regelmäßige widerspruchslose Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten – so auch durch Schlecht- oder Minderleistungen - können zu einer inhaltlichen Änderung des Arbeitsvertrages führen. Will der Arbeitgeber dies verhindern und sich nicht dem späteren Vorwurf einer stillschweigenden Duldung aussetzen, muss er klarstellen, dass er das Verhalten des Arbeitnehmers nicht akzeptiert. Er muss eine Abmahnung aussprechen. Soll das Verhalten des Arbeitnehmers auch zum Anlass genommen werden, das Arbeitsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vorher die Folgen seines Verhaltens vor Augen führen und deutlich machen, dass das Arbeitsverhältnis im Wiederholungsfall beendet wird. Der Arbeitnehmer muss gewarnt werden. Mit der Abmahnung wird beides verbunden – zum einen die Rüge des konkreten Fehlverhaltens, zum anderen die Warnung.

Spricht ein Arbeitgeber unberechtigt eine Abmahnung aus, hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Abmahnung statt eines konkret benannten Fehlverhaltens nur pauschale Vorwürfe enthält. Bei leistungsschwachen Arbeitnehmern, denen zwar bei der Arbeit keine qualitativen Fehler unterlaufen, die aber im Hinblick auf den Umfang der von ihnen erbrachten Arbeitsleistung erheblich hinter der durchschnittlichen Leistung der übrigen Arbeitnehmer zurückbleiben, besteht für den Arbeitgeber die Besonderheit, dass für ihn nur schwer ersichtlich ist, worauf die Minderleistung beruht. Entscheidend für die Konkretisierung eines Fehlverhaltens in einer Abmahnung ist daher, was der Arbeitgeber wissen kann. Bei einer Minderleistung sind dies die Arbeitsergebnisse und deren erhebliches Zurückbleiben hinter den Leistungen vergleichbarer Arbeitnehmer, verbunden mit der Rüge des Arbeitgebers, dass aus seiner Sicht der Arbeitnehmer seine Leistungsfähigkeit pflichtwidrig nicht ausschöpft. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 27. November 2008 entschieden. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. November 2008, AZ.:2 AZR 675/07

## **Arbeitnehmeranhörung bei Verdachtskündigung**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg entschied in seinem Urteil vom 6.11.2009, AZ.: 6 Sa 1121/09 wie folgt: Zur Anhörung des Arbeitnehmers als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Verdachtskündigung gehört, ihm deutlich zu machen, dass der Arbeitgeber aufgrund konkreter Verdachtsmomente einen entsprechenden Verdacht hegt und darauf ggf. eine Kündigung zu stützen beabsichtigt, und dem Arbeitnehmer Gelegenheit zu geben, entweder einen Rechtsanwalt hinzuziehen oder sich über einen Rechtsanwalt innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu äußern.

## **Kündigung auf Verdacht**

Unternehmen können Arbeitnehmer bereits wegen des schwerwiegenden Verdachts einer strafbaren Handlung fristlos kündigen. Dazu muss der Arbeitgeber den Betroffenen zwar anhören. Allerdings dürfen daran keine Anforderungen gestellt werden. Das hat das Bundesarbeitsgericht jetzt klargestellt (Az.: 2 AZR 961/06). Wisse der Arbeitnehmer, wegen welcher Straftat der Verdacht bestehe, so müsse der Arbeitgeber nicht so lange abwarten, bis der Mitarbeiter die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft eingesehen hat. Im Streitfall hatte ein Unternehmen eine fristlose Entlassung auf den schwerwiegenden Verdacht gestützt, dass dieser die Autoreifen von Kolleginnen aufgeschlitzt habe. Der Mann wurde zwar im Strafverfahren freigesprochen. Allerdings glaubte das Gericht an die Schuld des Täters, konnte letzte geringe Zweifel jedoch nicht ausräumen. In einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung wandte sich der Mitarbeiter gegen die Kündigung mit dem Argument, er sei zu den Vorwürfen nicht ausreichend angehört worden, weil ihm die Ermittlungsakte nicht vorgelegen habe. Nach Ansicht der Richter stellt Verdacht einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dar. Die Anhörung des Mannes sei auch ohne Ermittlungsakten ausreichend gewesen.

## **Die Wege zur Betriebsrente**

Für alle Modelle gilt, dass die Beiträge, die sich aus einer Umwandlung des Gehalts ergeben, von Steuern und Abgaben befreit sind. Erst wenn die Rente ausgezahlt wird, unterliegen die Beiträge der Einkommensteuer. Seit 2002 hat der Arbeitnehmer Anrecht auf ein Modell der betrieblichen Altersvorsorge – welches der Arbeitgeber aber wählt, darauf hat er keinen Einfluss.

Der klassische Weg zur betrieblichen Vorsorge ist die **Direktzusage** des Unternehmens an den Arbeitnehmer. Hier werden aus den Beiträgen Rückstände gebildet, die später vom Arbeitgeber an den Rentner ausgezahlt werden. Die Zusagen des Arbeitgebers können dabei leistungsorientiert („Wenn du bis 65 arbeitest, erhältst du Summe X“) oder beitragsorientiert („Wenn du Betrag X einzahlst, erhältst du am Ende die Summe deiner Beiträge plus Zinsen“).

Ebenfalls durch Rückstellungen des Unternehmens wird die **Unterstützungskasse** getragen. Hier gründen eines oder mehrere Unternehmen eine eigenständige Versorgungseinrichtung.

Immer beliebter, besonders bei großen Unternehmen, ist der **Pensionsfonds**. Hier wird ein Teil der angelegten Summe in Aktien investiert. Die Anlage ist also mit Risiko behaftet. Die Beträge des Arbeitnehmers sind gesichert, aber die Rendite hängt vom Erfolg des Fonds ab.

Bei der **Pensionskasse** wird hingegen nur ein geringer Teil der Beiträge in Aktien investiert – dafür gibt es aber einen Garantiezins. Die Pensionskasse ist eine eigenständige Versorgungseinrichtung.

Auch im Fall der **Direktversicherung** schließt der Arbeitgeber bei einer eigenständigen Versorgungseinrichtung eine Lebens- oder Rentenversicherung für den Arbeitnehmer ab.

### **Differenzierung bei betrieblicher Altersversorgung zulässig**

Behandelt ein Arbeitgeber bei der betrieblichen Altersversorgung verschiedene Gruppen von Arbeitnehmern unterschiedlich, ist das zulässig und verstößt nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, sofern die Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt ist. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines auf Auslandsbaustellen tätigen Bauleiters entschieden, der anders als andere Arbeitnehmer im Unternehmen keine betrieblichen Altersversorgungsansprüche hatte. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass aufgrund des Territorialprinzips das Arbeitsverhältnis des nur auf Auslandsbaustellen eingesetzten Bauleiters nicht dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes unterliege. Dies ändere auch nichts an der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Verteilungsgerechtigkeit. Unterschiedliche Vergütungssysteme könnten allerdings den Ausschluss von Versorgungsleistungen sachlich rechtfertigen, wenn die ausgeschlossen Personengruppe durchschnittlich eine erheblich höhere Vergütung erhalte als die durch Versorgungsleistungen begünstigte Gruppe. Da dies vorliegend der Fall sei, finde die Differenzierung eine sachliche Rechtfertigung. (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.08.2007, AZ.: 3 AZR 269/06)

## **Gesellschaftsrecht**

### **OLG München: Musterprotokoll für das vereinfachte Verfahren keine Grundlage für GmbH-Gründung im „normalen“ Verfahren**

Mit Beschluss vom 12.05.2010 - 31 Wx 19/10 - hat das OLG München entschieden: Wird das für die GmbH-Gründung im vereinfachten Verfahren vorgesehene Musterprotokoll abgeändert, so finden die allgemeinen Vorschriften für eine „normale GmbH-Gründung“ Anwendung. Bei Gründung einer GmbH im „normalen Verfahren“ kann das Musterprotokoll keine Grundlage für den Nachweis der darin zusammengefassten Dokumente sein. Dies gilt auch dann, wenn eine „normale GmbH-Gründung“ deswegen gegeben ist, weil das Musterprotokoll Abänderungen oder Ergänzungen über die im Rahmen der in den Musterprotokollen zugelassenen Alternativen hinaus enthält.

### **Anforderungen an die Versicherung des Geschäftsführers zum Nichtvorliegen von Bestellungshindernissen**

Die vom Geschäftsführer in der Anmeldung zum Handelsregister gem. § 8 Abs. 3 GmbHG abgegebene Versicherung, er sei „noch nie, weder im Inland noch im Ausland, wegen einer Straftat verurteilt worden“, genügt den gesetzlichen Anforderungen. Es ist weder erforderlich, die in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GmbHG genannten Straftatbestände noch die in Rede stehenden vergleichbaren Bestimmungen des ausländischen Rechts in der Versicherung im Einzelnen aufzuführen (BGH-Beschluss vom 17.05.2010 - II ZB 5/10).

### **Zur Außenhaftung des atypisch stillen Gesellschafters**

Ein atypischer stiller Gesellschafter, der im Gesellschaftsvertrag hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten einem Kommanditisten gleichgestellt ist, haftet allein deswegen noch nicht für die Verbindlichkeiten des Inhabers des Handelsgeschäfts nach §§ 128, 171 HGB; eine solche Außenhaftung erfordert einen darüber hinausgehenden besonderen Haftungsgrund. (BGH-Beschluss vom 01.03.2010 - II ZR 249/08).

### **Amtslöschung eines Geschäftsführers**

Die Eintragung eines GmbH-Geschäftsführers, die auf einem formal mangelhaften Gesellschaftsbeschluss beruht, kann nicht von Amts wegen gelöscht werden. So der Tenor eines Beschlusses des OLG München. Denn anders als bei der Anmeldung hat das Registergericht bei der erfolgten Eintragung ein stark eingeschränktes Prüfungsrecht. Die Löschung von erfolgten Eintragungen hat den Zweck, im öffentlichen Interesse erlassene Vorschriften durchzusetzen. Deshalb sind formale Mängel eines Gesellschafterbeschlusses im Lösungsverfahren nicht zu prüfen. Diese müssen im Anfechtungsverfahren geltend gemacht werden.

## **GmbH-Umstellung auf Euro nach dem MoMiG**

Durch die Einführung des Euro als amtliches Zahlungsmittel wurde auch das GmbH-Recht betroffen. Eine Umstellung des Stammkapitales ist aber erst dann erforderlich, wenn eine Erhöhung oder Herabsetzung erfolgt. Die Gesellschaften dürfen die Umstellung nach dem Umrechnungskurs Euro/DM vornehmen, was allerdings zu "krummen" Euro-Beträgen führt. Deshalb besteht der Wunsch, neue glatte Euro-Beträge für Stammkapital und Geschäftsanteile zu bilden. Dies kann sehr einfach durch eine geringfügige Kapitalerhöhung erreicht werden. Allerdings ist es regelmäßig besser, das Kapital so zu erhöhen, dass alle bisherigen Geschäftsanteile im gleichen Verhältnis in dem neuen Betrag glatt aufgehen und sich keinerlei Anteilsverschiebungen ergeben. Dieser Betrag kann mit einem einfachen Programm unter <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack/euro/> ermittelt werden.

## **Gewerblicher Rechtsschutz**

### **Wort-/Bildzeichen "hey!" nicht als Marke schutzfähig**

Dem Wort-/Bildzeichen "hey!", das aus der Kombination einfacher graphischer Elemente besteht und vom Verkehr im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren und Dienstleistungen nur als Zuruf, Ausruf oder Grußformel aufgefasst wird, fehlt die konkrete Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 Markengesetz; es kann deshalb nicht als Marke eingetragen werden. Denn in Anbetracht fehlender Unterscheidungskraft des Wortbestandteils reichen auch einfache graphische Elemente und Verzierungen nicht aus, das Schutzhindernis zu überwinden. Im vom Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheidenden Fall bestand das Wort-/Bildzeichen aus einer weißen Umrahmung der dunkleren Buchstaben auf schwarzem Hintergrund (BGH vom 14.1.2010, AZ.: I ZB 32/09; Fundstelle: BB 2010, 1353).

## **Onlinerecht**

### **BGH: Internethändler muss dem Verbraucher die Hinsendekosten erstatten**

Nachdem im April diesen Jahres bereits der EuGH entschieden hatte, folgte nun im Juli auch der BGH: Der Verbraucher darf nicht mit den Hinsendekosten belastet werden, wenn er im Onlinehandel von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht. Im Ausgangsfall ging es um eine Klausel eines Versandhändlers, mit der dem Verbraucher die Kosten der Hinsendung in Höhe von 4,95 € vom Erstattungsbetrag abziehen würde, wenn dieser von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht. Diese Klausel, so entschieden die Richter, war unwirksam und mit dem Widerrufsrecht nicht vereinbar. Die praktische Ausübung dieses Urteils: Bei Waren, die einen Wert von mehr als 40,00 € haben, müssen sich die Onlinehändler darauf einstellen, die Hin- und Rücksendekosten im Falle des ausgeübten Widerrufsrechts zu erstatten. Es müssen alle Kosten ersetzt werden, dazu können auch Zahlungsgebühren im Sinne der Nachnahme zählen.

### **Gewinnspiele – Hausverlosung im Internet unzulässig**

Nach einem Beschluss des VG Münster (Beschluss v. 14.06.2010, AZ.: 1 L 155/10) verstößt ein Quiz-Spiel im Internet, bei welchem ein Einfamilienhaus als erster Preis ausgelobt wird, gegen den Rundfunkstaatsvertrag und ist somit unzulässig.

Die Antragsstellerin betreibt eine Internetseite, auf welcher man gegen Überweisung einer Teilnahmegebühr von 39,90 € die Chance hat, ein Einfamilienhaus zu gewinnen. Falls mehrere Teilnehmer alle Quiz-Fragen korrekt beantwortet haben, soll eine „offline“-Finalrunde ausgetragen werden. Hiergegen ging die Bezirksregierung Düsseldorf vor und forderte die Antragsstellerin auf, innerhalb von zwei Wochen das Gewinnspiel einzustellen. Das VG Münster lehnte den Antrag der Antragstellerin, die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vorläufig außer Kraft zu setzen, ab. Das Gericht bestätigte die Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf, wonach das Gewinnspiel gegen den Rundfunkstaatsvertrag verstoße, nach welchem für die Teilnahme an derartigen Gewinnspielen nur ein Ent-

gelt i. H. v. 0,50 € verlangt werden dürfe. Vorliegend verlange die Antragstellerin jedoch weitaus mehr, nämlich die besagte Teilnahmegebühr von 39,90 €.

## **Wettbewerbsrecht**

### **Irreführung durch Unterlassen; Informationspflichten - Aktionsware in Supermärkten muss mindestens zwei Tage vorrätig sein**

Das Landgericht Wiesbaden (Urteil vom 16.04.2010, Az. 7 O 373/04) hat entschieden, dass Aktionsware in einem Supermarkt ab dem angekündigten Verkaufsbeginn mindestens zwei Tage vorrätig sein muss, andernfalls muss auf die Beschränkung bereits in der Werbung deutlich hingewiesen werden.

In dem von der Verbraucherzentrale Bundesverband geführten Verfahren wurde REWE vorgeworfen, dass mehrere, zuvor in ihrer Werbung angekündigte Artikel schon am frühen Vormittag des Verkaufsstarts nicht mehr erhältlich waren. Ein beworbenes Luftbett war bereits fünf Minuten nach Öffnung der Filiale ausverkauft. Kunden, die sich bereits vor Ladenöffnung vor der Filiale angestellt hatten, konnten keines der beworbenen Handys kaufen.

Kunden würden davon ausgehen, dass beworbene Artikel in angemessenem Vorrat vorhanden seien, so das Landgericht Wiesbaden in seiner Begründung. Ein kleiner Sternchenhinweis in der Werbung, wonach der Artikel nur vorübergehend und nicht in allen Filialen erhältlich sei, reiche nicht aus, um eine Irreführung der Kunden zu verhindern. Sei ein Artikel bereits nach fünf Minuten ausverkauft und ein anderer Artikel gar nicht erst vorhanden, würde dies für eine fehlerhafte Kalkulation des Unternehmens sprechen. Könne das Unternehmen nicht nachweisen, dass eine außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Nachfrage bestand, so sei die Aktionswerbung irreführend.

### **BGH: Werbung „Nur heute ohne 19 % Mehrwertsteuer“ zulässig**

Mit Urteil vom 31.03.2010 - I ZR 75/08 - hat der BGH entschieden, dass eine Werbung mit der Angabe „Nur heute Haushaltsgroßgeräte ohne 19 % Mehrwertsteuer“ Verbraucher auch dann nicht in unangemessener und unsachlicher Weise im Sinne von §§ 3 und 4 Nr. 1 UWG bei ihrer Kaufentscheidung beeinflusst, wenn die Werbung erst am Tag des in Aussicht gestellten Rabattes erscheint. Denn abzustellen ist auf den mündigen Verbraucher der - so der BGH - mit einem solchen Kaufanreiz in rationaler Weise umgehen kann. Selbst wenn Verbraucher keine Gelegenheit zu einem ausführlichen Preisvergleich haben sollten, werden sie allein aufgrund der Werbung keine unüberlegten Kaufentschlüsse treffen.

### **Irreführung – Irreführende Bezeichnung als „Anerkannter Ausbildungsbetrieb“**

In einem von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren hat das Landgericht (LG) Konstanz entschieden, dass eine Werbung mit dem Hinweis „Ihre Berufschance – Ausbildung und Weiterbildung zum Kraftfahrer ... Investition Zukunft, wir bilden aus! Anerkannter Ausbildungsbetrieb“ irreführend ist, wenn weder ein derartiger Ausbildungsberuf angeboten wird, noch eine Zusammenarbeit mit der IHK besteht (Urteil v. 09.06.2010, AZ.: 8 O 68/09). Das beklagte Unternehmen hatte in einem Flyer mit dieser Aussage geworben. Die Wettbewerbszentrale ging hiergegen gerichtlich vor. Sie vertrat die Auffassung, der Flyer erwecke den irreführenden Eindruck, das Unternehmen würde mit der IHK zusammen diverse Ausbildungsberufe anbieten. Das Gericht folgte dieser Argumentation. Die Werbung vermittele den unzutreffenden und damit irreführenden Eindruck, das Unternehmen biete als ein „anerkannter Ausbildungsbetrieb“ der IHK qualifizierte Ausbildungsberufe an. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen.

### **Irreführung – Unvollständige Darstellung von Testergebnissen irreführend**

Mit Urteil vom 09.03.2010 hat das LG Bielefeld entschieden (AZ.: 15 O 219/09), dass eine unvollständige Darstellung von Testergebnissen den Tatbestand der Irreführung erfüllen kann.

Ein Online-Händler hatte auf seiner Homepage Testergebnisse der Stiftung Warentest über die Produkte eines Mitbewerbers aus zwei verschiedenen Zeitungen unvollständig wiedergegeben, was diese in einem schlechten Licht erschienen ließ. Das LG Bielefeld stuft die kommentierte Angabe der Testergebnisse des Mitbewerbers unter Verweis auf die eigenen Produkte als unzulässige vergleichende Werbung ein. Zwar sei eine verkürzte Wiedergabe von Testergebnissen zulässig, hier werde jedoch durch den fehlenden Hinweis auf das Gesamtergebnis (Note „befriedigend“) sowie auf die weiteren getesteten Fabrikate, denen ebenfalls eine „merklich schlechtere Qualität“ attestiert wurde, ein irreführender Eindruck über das Mitbewerberprodukt erweckt. Dieser könne auch durch die Angabe der Fundstelle nicht ausgeräumt werden.

### **Irreführung; vergleichende Werbung – Telekommunikations-Dienstleister muss bei preisvergleichender Werbung auf unterschiedliche Vertragslaufzeiten hinweisen**

Nutzt ein Telekommunikations-Dienstleister preisvergleichende Werbung, so muss er auch auf Vertragslaufzeiten der Konkurrenzprodukte hinweisen (Oberlandesgericht (OLG Köln, Urteil v. 30.04.2010, AZ.: 6 U 194/09).

Die Antragsgegnerin ist Telekommunikations-Dienstleisterin und verglich in einem Werbeflyer mit dem Slogan „Jetzt vergleichen und jede Menge Vorteile sichern“ ihre Produkte mit dem Angebot der Antragstellerin. In einem kleinen Hinweis wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass ihre Verträge eine Laufzeit von 24 Monaten haben. Einen Hinweis dahingehend, dass die Vertragsbindung der Antragstellerin nur 12 Monate beträgt, hatte sie jedoch nicht gegeben.

Das OLG Köln wertete die Werbung als irreführend. Die Werbung erwecke den Eindruck, dass die verglichenen Produkte eine gleich lange Laufzeit hätten. Ein Preisvergleich müsse, um einer Irreführung vorzubeugen, Angaben zu allen wesentlichen Eigenschaften des beworbenen Produkts machen. Hierzu zähle auch die Vertragslaufzeit, da Verbraucher an möglichst kurzen Laufzeiten interessiert seien und oftmals davon ausgingen, dass kurze Mindestlaufzeiten teurer seien als längere Laufzeiten.

### **Irreführung; unzulässige Werbung – Wettbewerbswidrige Werbung für Teppichverkauf mit Nachlass von bis zu 75 % aufgrund „totaler Geschäftsaufgabe“**

Mit Urteil vom 23.03.2010 (AZ.: 4 U 159/09) hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass eine Werbung mit Nachlässen auf Teppichverkäufe aufgrund einer totalen Geschäftsaufgabe wettbewerbswidrig ist, wenn eigentlich eine Geschäftseröffnung vorliegt.

Der Beklagte betreibt einen Teppichhandel. In einem Prospekt kündigte er eine Zwangsverwertung wegen totaler Geschäftsaufgabe an und gewährte in diesem Zusammenhang einen Nachlass von bis zu 75 %. Die Klägerin, die Betreiberin eines Teppichhauses ist, wertete dieses Verhalten als wettbewerbswidrig, da es sich um keine Zwangsverwertung handle, sondern um eine Geschäftseröffnung.

Das OLG Hamm gab der Klägerin Recht. Das Verhalten des Beklagten sei wettbewerbswidrig. Durch die Aussage, der Nachlass von bis zu 75 % würde aufgrund einer totalen Geschäftsaufgabe erfolgen, obwohl dies gerade nicht der Fall sei, führe die Kunden in die Irre. Durch die zeitliche Befristung des Angebots befänden sich die Kunden in einer Zwangslage, welche der Beklagte wiederum ausnutze um die Kunden in sein Geschäft zu locken. Ein an sich zulässiger Sonderverkauf sei unter diesen Umständen unzulässig.



## **Telekommunikationsrecht; Vertragsrecht – Keine Änderungen von Vertragsbedingungen allein durch SMS**

Mit Urteil vom 26.04.2010 hat das Landgericht (LG) Potsdam (AZ.: 2 O 328/09) entschieden, dass ein Mobilfunkanbieter seine Vertragsbedingungen nicht einseitig mittels einer SMS ändern darf, in der die Kunden über die Änderungen kurz informiert werden und für weitere Informationen eine kostenlose Rufnummer angeboten wird.

E-Plus hatte im August und September 2009 seine Kunden auf diesem Wege über die Einführung eines Mindestumsatzes für Prepaid-Karten benachrichtigt. In der Bandansage, die der Kunde nach der Wahl der Rufnummer zu hören bekam, wurde mitgeteilt, dass die Änderungen als angenommen gälten, falls der Kunde nicht kündige. Hiergegen ging der Verbraucherzentrale Bundesverband gerichtlich vor.

Das LG Potsdam hielt das Verhalten von E-Plus für unlauter. Die SMS sei so formuliert, als könne E-Plus die Änderungen ohne Zustimmung des Kunden einführen. Hierzu sei E-Plus jedoch nicht berechtigt. Vielmehr hätte lediglich ein Angebot zur Vertragsänderung unterbreitet werden dürfen. Durch die Bandansage sei aber beim Kunden der Eindruck erweckt worden, der Mindestumsatz könne nur durch Kündigung abgewendet werden, obwohl ein einfacher Widerspruch hiergegen ausreichend sei. Hierauf habe E-Plus jedoch nicht hingewiesen.

## **Unzumutbare Belästigung – Warenlieferung ohne Bestellung**

Die unaufgeforderte Zusendung einer Ware inklusive einer Rechnung ist unzulässig. Zu diesem Ergebnis kam das Landgericht (LG) Hildesheim in einem Urteil vom 05.05.2010 (AZ.: 11 O 42/09).

Die beklagte BTN Versandhandel GmbH hatte Verbraucher telefonisch kontaktiert und ihnen im Anschluss an das gut eineinhalb Minuten dauernde Telefonat eine Medaille nebst Rechnung zugesandt. Hiergegen ging der Verbraucherzentrale Bundesverband gerichtlich vor.

Das LG Hildesheim wertete das Vorgehen der Beklagten als unzumutbare Belästigung. Es sei zudem überhaupt nicht möglich, in solch kurzer Zeit eine freie Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit der Zusendung der Medaille und den Vertragsbedingungen einverstanden sind. Durch das sehr kurze Telefonat würden die Verbraucher überrumpelt.

## **Wirtschaftsrecht**

### **Jahr drei mit dem neuen Preisklauselgesetz**

Bei langfristig laufenden Handelsverträgen besteht häufig ein Interesse, den Wert der vereinbarten Gegenleistung möglichst für die gesamte Dauer des Vertrags zu sichern. Seit nunmehr fast drei Jahren ist das Preisklauselgesetz (PrKG) in Kraft, mit dem das ehemals erforderliche Genehmigungsverfahren für Preisklauseln abgeschafft wurde. Nach wie vor gilt ein Verbot von Wertsicherungsklauseln. Allerdings wurde zum 14.09.2007 das behördliche Genehmigungsverfahren abgeschafft. Das PrKG sieht dafür eine Reihe von Legalausnahmen vor. Für Altklauseln gilt wohlgermerkt die alte Rechtslage fort.

Von den Legalausnahmen, die von dem grundsätzlichen Verbot der Wertsicherungsklauseln bestehen, sind die folgenden Klauselarten (gemäß § 1 Abs. 2 PrKG) für die handelsrechtliche Praxis relevant:

- Sog. Leistungsvorbehaltsklauseln sind Regelungen, die hinsichtlich des Ausmaßes der Änderung der geschuldeten Gegenleistung einen Ermessensspielraum eröffnen, der es ermöglicht, die neue Höhe der Gegenleistung nach Billigkeitsgesichtspunkten festzulegen. Dies kann ggf. durch einen dritten Sachverständigen erfolgen.
- Bei Spannungsklauseln oder Gleitklauseln sind die in ein Verhältnis zueinander gesetzten Güter oder Leistungen im Wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar.
- Kostenelementeklauseln sind Regeln, nach denen die Gegenleistung von der Entwicklung der Preise für Güter abhängt, soweit diese die Selbstkosten bei der Erbringung der Leistung unmittelbar beeinflussen.

Darüber hinaus sind Preisklauseln bei längerfristigen Verträgen über wiederkehrende Zahlungen zulässig, wenn die Klauseln hinreichend bestimmt sind, keine Partei unangemessen benachteiligt und die Bindung an einen bestimmten Index vereinbart wird. Zulässig sind Preisklauseln zudem in Verträgen im Geld- und Kapitalverkehr, einschließlich der Finanzinstrumente wie Wertpapiere, Devisen, Derivate sowie die darauf bezogenen Pensions- und Darlehensgeschäfte. Auch bei Verträgen zwischen gebietsansässigen Unternehmen und Gebietsfremden sind Preisklauseln zulässig.

Überdies gibt es noch weitere - für andere Bereiche relevante - Legalausnahmen. Wenn jetzt krisenbedingt verstärkt Wertsicherungs- oder Preisklauseln in langfristigen Verträgen angebaut und verhandelt werden, ist es sinnvoll, sich mit der gar nicht so neuen Rechtslage und den zahlreichen Sonderregelungen vertraut zu machen. Der Verwender hat die Prüfungspflicht und trägt das Risiko, auch eine rein fakultative Genehmigungsmöglichkeit besteht nicht mehr.

GmbH-Report Recht und Wirtschaft für die GmbH, 14/2010, Autor: Dr. Stephan Ulrich, Rechtsanwalt, Simmons & Simmons, Düsseldorf

### **Neues optionales Online-Meldeverfahren bei Künstlersozialkasse**

Die Künstlersozialkasse (KSK) bietet abgabepflichtigen Unternehmen seit kurzem die Möglichkeit, die Meldung der Künstlersozialabgabe in einem elektronischen Formularcenter online zu erstellen und zu übermitteln. Diese neue Möglichkeit geht auf eine Forderung aus der Arbeitgeberschaft zurück. Das Formularcenter ist über die Website der KSK zu erreichen: [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de).

### **BGH: Umlage der Verwaltungskosten auf Gewerbemieter**

Die in einer Formulklausel festgelegte allgemeine Umlage von Verwaltungskosten auf den Mieter verstößt bei der Gewerbemiete nicht gegen das Transparenzgebot gem. § 307 I 2 BGB (im Anschluss an Senat, NJW 2010, 671) (Urteil v. 24.02.2010 - XII ZR 69/08).

### **Einordnung eines Internet-Systems-Vertrages als Dienst- oder Werkvertrag**

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 04.03.2010 zur rechtlichen Einordnung eines Internet-Systems-Vertrages, der die Erstellung und Betreuung einer Internet-Präsentation (Website) eines Kunden sowie die Gewährleistung der Abrufbarkeit dieser Website im Internet für einen festgelegten Zeitraum zum Gegenstand hat, folgendes Urteil getroffen (Urteil vom 04.03.2010 - III ZR 79/09):

Der BGH kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Qualifizierung des Internet-Systems-Vertrages als Werkvertrag in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des BGH zur Zuordnung von Internet-Verträgen zu den Vertragstypen des Bürgerlichen Gesetzbuches steht. Sie findet ihre maßgebliche Grundlage in dem von den Parteien vereinbarten Vertragszweck, wie er in der vertraglichen Leistungsbeschreibung und dem hieran angeknüpften Parteiwillen zum Ausdruck kommt. Wie die unterschiedlichen Internetverträge (Access-Provider-Vertrag, Application-Service-Providing-Vertrag, Webdesign-Vertrag, Domain-Besorgungs-Vertrag) juristisch einzuordnen sind, können Sie dem Infoblatt R66 „Internetverträge und deren rechtliche Einordnung“ unter der Kennzahl 44 auf [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) entnehmen.

### **Handelsvertreter: Verlust des Ausgleichsanspruchs bei Vorliegen eines Grundes zur fristlosen Kündigung**

§ 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB schließt den Handelsvertreterausgleich dann aus, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt hat und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters vorliegt. In dem durch den EuGH zu entscheidenden Fall geht es um einen Rechtsstreit, in dem ein Kfz-Hersteller einen Händlervertrag ordentlich gekündigt und erst nach der Beendigung von einem Grund erfahren hatte, der ihn zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt hätte. Für diesen Fall wäre ein Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB ausgeschlossen. Der EuGH hat dieses Verfahren vorliegen. Der Generalanwalt hat seine Schlussanträge am 03.06.2010 (Rechtssache C - 203/09) vorgelegt. Er spricht sich dafür aus, dass es für den Ausschluss des Ausgleichs-

ches ausreicht, wenn der fristlose Kündigungsgrund noch bis zur Beendigung des Vertrages vorgelegen hat, auch wenn der Unternehmer erst anschließend davon erfährt. Denn ein Handelsvertreter, dem ein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen ist, sei, so seine Ansicht, nicht schutzwürdig. Abzuwarten bleibt, wann der EuGH nunmehr entscheidet.

### **BGH: Zur Zulässigkeit eines Haftungsausschlusses für Mängel bei eBay**

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 31.03.2010 - I ZR 34/08 - entschieden, dass ein gewerblicher Verkäufer unlauter im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 11 UWG handelt, wenn er auf einer Internetplattform Verbrauchern Waren unter Ausschluss der Mängelgewährleistung anbietet. Zwar hatte der Beklagte darauf hingewiesen, nur an Gewerbetreibende zu verkaufen. Er hatte den Hinweis aber nicht unambigüelich erteilt und keine Vorkehrungen getroffen, dass nur Gewerbetreibende Angebote abgeben. Gegenüber Verbrauchern konnte der Beklagte einen Gewährleistungsausschluss nach §§ 474, 475 BGB nicht wirksam vereinbaren. Der gleichwohl in seinem Angebot bei eBay vorgesehene Gewährleistungsausschluss stellt einen Wettbewerbsverstoß dar, weil der Beklagte dadurch einer gesetzlichen Vorschrift im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG zuwidergehandelt hat. Damit hat der BGH auch die Streitfrage entschieden, ob neben Verbänden auch Mitbewerber gegen die Verwendung unzulässiger Vertragsklauseln vorgehen können.

### **Gesetze im Internet**

Das Bundesministerium der Justiz stellt in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH für interessierte Bürgerinnen und Bürger nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereit. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer geltenden Fassung unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidiert. Im Aktualitätendienst werden Verlinkungen zu allen neu im Bundesgesetzblatt Teil I verkündeten Vorschriften vorgehalten, bis sechs Monate seit Inkrafttreten verstrichen sind. Dort können folglich auch die Texte der den konsolidierten Gesetzen und Verordnungen zugrunde liegenden Änderungsvorschriften aufgerufen werden.

Wichtig: Die im Internet abrufbaren Gesetzestexte sind nicht die amtliche Fassung. Diese stehen nur im Bundesgesetzblatt. Die Verwaltungsvorschriften der obersten Bundesbehörden findet man unter [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de).

### **Kein Schmerzensgeld bei Spinnen**

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe musste darüber entscheiden, ob die nicht ordnungsgemäße Reinigung einer Tiefgarage ursächlich für den Sturz einer Autofahrerin war. Diese hatte sich beim Anblick einer in Kopfnähe befindlichen Spinne erschrocken, trat zurück und stürzte dabei. Der Schmerzensgeldanspruch setzt den Nachweis voraus, dass die mangelhafte Reinigung ursächlich für den Sturz war. Dieser Nachweis konnte nicht erbracht werden. Denn auch bei ordnungsgemäßer Reinigung hätten jederzeit Spinnen durch offene Fensteröffnungen in die Garage kriechen können (Urteil vom 24.6.2009, AZ.: 7 U 58/09, NJW-RR 2009, 1683).

### **Lebensmittelkennzeichnung – EU-Parlament lehnt Ampelkennzeichnung von Lebensmitteln ab**

Die EU arbeitet seit längerem an einem Konzept zur Kennzeichnung von Lebensmitteln zum Schutz von Kunden. Streitig war hierbei, ob die Einführung der sog. „Ampelkennzeichnung“ mit einer farblichen Kennzeichnung für die Einstufung eines Lebensmittels bezüglich seines „Wertes“ für die Ernährung erfolgen sollte. Nach einem Bericht der Lebensmittel Zeitung hat die EU-Kommission die Ampelkennzeichnung zugunsten des GDA-Modells abgelehnt. Eine farbige Kennzeichnung solle nicht erfolgen. Diese Entscheidung soll auch nationale Sonderregelungen ausschließen. Der Lebensmittelhersteller Frosta, welcher freiwillig eine Ampelkennzeichnung eingeführt hatte, habe bereits angekündigt diese wieder einzustellen.

Im Rahmen der Entscheidungen des EU-Parlaments zur Lebensmittelkennzeichnung hat sich jedoch eine Mehrheit für die verpflichtende Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln sowie die Kennzeichnung von Lebensmittelimitaten ausgesprochen.

### **Nach-Frist zur Mängelbeseitigung**

Stellt der Käufer bei dem gekauften Gegenstand einen Mangel fest, muss er den Verkäufer unter Setzung einer Frist zur Beseitigung dieses Fehlers auffordern. Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Käufer einen anderen Unternehmer mit der Mängelbeseitigung beauftragen und die Kosten hierfür seinem Lieferanten in Rechnung stellen. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) muss diese Frist zwar angemessen sein; ein bestimmter Endtermin oder ein bester Zeitraum muss nicht angegeben werden. Es reicht aus, wenn der Käufer eine „umgehende“ Beseitigung verlangt (AZ.: VIII ZR 254/08, Fundstelle: NJW 2009, 3153-3154).

## **Veranstaltungen**

### **„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“**

**Dienstag, 17. August 2010, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Steuerrecht hat sich zu einem Steuer-Dschungel entwickelt. Zwar gehen täglich die Meldungen über Steuerrechtsänderungen durch die Presse, jedoch kann Otto Normalverbraucher oft nicht einordnen, wie sich diese Steuerrechtsänderungen auf ihn selbst und seine finanzielle Situation auswirken. Dies trifft auch auf Jungunternehmer und Existenzgründer zu. Gerade für sie ist es überlebensnotwendig zu wissen, wo sie durch welche Steuer betroffen sind, wie sie welche Erklärungen abzugeben haben und welche Möglichkeiten der Steuerersparnis es gibt. Frau **Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken**, wird Ihnen in ihrem Vortrag aufzeigen, worauf sich Existenzgründer bei ihrer steuerrechtlichen Veranlagung einzustellen haben.

Frau Christiane Fritz-Nagel steht als gestandene Expertin den Teilnehmern nach ihrem Vortrag Rede und Antwort für Fragen und Probleme.

Anmeldungen **bis 16. August 2010** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“**

**Dienstag, 14. September 2010, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Versicherungswelt ist für die Meisten ein undurchdringlicher Dschungel. Absichern ja, aber wie und gegen was? Das sind die Fragen, die sich viele Existenzgründer stellen. Wichtig ist dabei, sowohl den Betrieb mit seinen Risiken zu sehen und entsprechend versicherungsmäßig abzudecken, als auch die private Seite nicht zu vergessen. Auch im persönlichen und familiären Umfeld gibt es Risiken, die im Wege der Vorsorge eventuell abgedeckt sein sollten. Hier ist es wichtig, die Weichen rechtzeitig richtig zu stellen.

Unser Referent, **Herr Hans-Joachim Lorenz, LORENZ-Experten-Gruppe, St. Wendel**, wird aufzeigen, welche Versicherungen ein Existenzgründer braucht, um das unternehmerische Risiko für ihn kalkulierbar zu machen. Herr Lorenz ist ein langjähriger Kenner der Materie und ihm ist insbesondere die Situation von Existenzgründern vertraut. Er steht für Fragen und Antworten der Teilnehmer zur Verfügung

Anmeldungen bis **13. September 2010** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### Ihre Ansprechpartner:

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz  
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**